

PÄDAGOGIK UND RECHT

PROJEKT - NEWSLETTER



1/4 jährlich → Juli 2015

[Kompaktansicht](#) • [Alle Newsletter](#) • [47Projekt- Webseiten](#)



Beraten • Fortbilden • Vorträge • QM- Prozesse Begleiten

für Anbieter Behörden Fachverbände Politik in Jugendhilfe,
Behindertenhilfe, Kita, Schule/ Internat, Kinder/ J.psychiatrie

02104 41646 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de

1. [Fachdiskurs starten](#)
 2. [Das innovative Projekt Pädagogik u. Recht/ Inhouseseminare](#)
 3. [Praxisanleitung](#)
 4. [Zustimmung Eltern/Sorgeberechtigter in institutioneller Erziehg.](#)
 5. [Die gelebten Kindesrechte](#)
 6. [Ist Gelsenkirchen überall ?](#)
-

1. Fachdiskurs starten

Zur Stärkung der Handlungssicherheit von PädagogInnen und verantwortlichen Behörden sind Antworten zum "Spannungsfeld Pädagogik - Recht" erforderlich. **Hierzu die These des Projekts:**

- In der Pädagogik kann nur fachlich begründbares Verhalten legal sein!

Daher Fachdiskurs starten: welches Verhalten ist fachlich begründbar?

- Wie Projekterfahrungen (seit 2010) zeigen, ist das Thema "Handlungssicherheit" sowohl in kritischen Situationen des pädagogischen Alltags in Kitas (!), Schulen/ Internaten sowie in teilstationären bzw. stationären/ individualpädagogischen Angeboten der Erziehungshilfe als auch bei Entscheidungen verantwortlicher Behörden (z.B. Schulaufsicht, Jugend-/ Landesjugendamt) virulent. Während – mangels externer fachlicher Aufsicht – Behörden zum Teil ein selbstkritischer Blick fehlt und eigenes Entscheiden nur unzureichend fachlich – rechtlich reflektiert wird, machen in der institutionellen Erziehung von Sorgeberechtigten beauftragte unmittelbar verantwortliche PädagogInnen in Projekt-Inhouseseminaren immer wieder auf die Frage aufmerksam, wie sich fachlich und rechtlich verantwortbare Aufgabenwahrnehmung gegenüber "Machtmissbrauch" abgrenzt, d.h. was mit den gesetzlichen Regelungen "endwürdigende Maßnahme" und "Gewaltverbot in der Erziehung" (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB) gemeint ist.
- Diesem Problem stellt sich das "Projekt Pädagogik und Recht" integriert fachlich- rechtlich, fortlaufend weiter entwickelt.
- Dabei sei vorab darauf hingewiesen, dass eine juristische Hilfe zur Konkretisierung unklarer Rechtsbegriffe wie "Gewalt", "Entwürdigung", "Kindeswohl" und "Kindeswohlgefährdung" nicht erwartet werden kann. **Die Fachwelt hat insoweit vielmehr selbst die eigene Handlungssicherheit stärkende Antworten zu entwickeln.** Insoweit können die Projektaussagen den Start eines Fachdiskurses erleichtern.
- **Der Fachdiskurs sollte sich mit der Frage befassen, welches Verhalten in der Pädagogik fachlich begründbar, somit – in Vorstufe zur Rechtmäßigkeit – legitim ist.** Ziel sollte es sein, "fachliche Handlungsleitlinien" als ausformulierte Erziehungsethik ("Leitlinien pädagogischer Kunst") zu beschreiben (Aufgabe von Fachverbänden), auf deren Basis Anbieter ihre pädagogische Grundhaltung in einer "Agenda" für Sorgeberechtigte und Behörden transparent erläutern. Letzteres hat übrigens bereits seit dem 1.1.2012 (Bundeskinderschutzgesetz) der Gesetzgeber vorgesehen (§ 8b II Nr.1 Sozialgesetzbuch/ SGB VIII): "Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der **Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt**". Mit solchen Leitlinien würde eine Lücke in der Bewertung "verantwortbarer Aufgabenwahrnehmung" und "Machtmissbrauch" geschlossen.

- Mangels Orientierung durch fachliche Erziehungsgrenzen werden zur Zeit überwiegend rechtliche Anforderungen in der Unterscheidung “Zulässige Pädagogik – Gewalt in der Erziehung” berücksichtigt, vorwiegend unter dem Aspekt der Kinderrechte. Dabei wird freilich übersehen, dass sich im Bereich pädagogischer Grenzsetzungen (z.B. Verbote) Kinderrechte in einem natürlichen Spannungsverhältnis zum Erziehungsauftrag befinden, d.h. jede Grenzsetzung in ein Kinderrecht eingreift und die wichtige Frage zu beantworten ist, wann das Recht verletzt wird, mithin “Machtmissbrauch” vorliegt.
- Nachdem es z.B. die Fachwelt bis weit in die 70er Jahre versäumt hat, Schlägen als pädagogisch unbegründbar zu ächten und von einem “pädagogischen Kunstfehler” auszugehen, vielmehr unter Berufung auf das “Züchtigungsrecht” diese “Erziehungsform” weitgehend praktizierte, ist es also an der Zeit, im Vorfeld derartiger Rechtmäßigkeitskriterien einen **“Fachdiskurs pädagogische Begründbarkeit”** zu starten. Die damit verbundene Frage pädagogischer Schlüssigkeit ist danach zu bemessen, welches Verhalten – aus einer fiktiv neutralen Fachposition heraus betrachtet – geeignet ist, nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Besteht im Einzelfall eine derartige Nachvollziehbarkeit, kann von Legitimität im Sinne fachlicher Verantwortbarkeit ausgegangen werden.
- In diesem **“Fachdiskurs pädagogische Begründbarkeit”** sollte nicht nur der seiner Häufigkeit nach unbedeutende Freiheitsentzug als pädagogisch unbegründbar bewertet und die Frage gestellt werden, wie in solchem juristischen Rahmen zielführend pädagogisch gearbeitet werden kann. Vielmehr sind Antworten zur Orientierung in der Pädagogik unmittelbar und mittelbar Verantwortlicher zu beschreiben, ob und in welchem Maße in kritischen Alltagssituationen aktive pädagogische Grenzsetzungen fachlich begründbar sind: etwa Festhalten, In den Weg stellen oder Wegnahme von Gegenständen.
- Insofern würden sodann – neben den rechtlichen Grenzen der Erziehung – fachliche Grenzen beschrieben. Bisher fokussieren sich Fachkräfte und mittelbar Verantwortliche zu sehr auf rechtliche Grenze, überwiegend manifestiert in Kinderrechten und verbunden mit Absicherungsdenken. **Zur Stärkung der pädagogischen Qualität sollten jedoch zukünftig fachliche Erziehungsgrenzen zunehmend an Bedeutung gewinnen**, deren Beachtung im Einzelfall zunächst zu hinterfragen ist. Erst danach ist die Rechtmäßigkeitsfrage zu stellen. Nur diese Prüfreihenfolge bietet Chancen für pädagogische Kreativität.
- **Angestrebtes Ergebnis des Fachdiskurses: die Beliebigkeitsgefahr in der Pädagogik reduzieren**, z.B. bei Entscheidungen von Jugendämtern (Ziffer 6/ Ist Gelsenkirchen überall?), Landesjugendämtern und im pädagogischen Alltag.

2. Das innovative Projekt Pädagogik u. Recht/ Inhouseseminare

2.1 Es werden Problemlösungen angeboten, für:

- unmittelbar Verantwortliche in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags
- Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher (Behörden, Verbände, Politik)

Das Projekt bietet ganzheitlich fachlich- rechtliche Strukturen und sichert insoweit pädagogische Qualität. Vermittelt werden Ideen einer integriert fachlich- rechtlichen Kindeswohl- Bewertung.

Schwerpunkt ist das Thema "Handlungssicherheit in pädagogisch kritischen Situationen"

- **Vermittelt werden die praxisorientierten Ideen eines integriert fachlich- rechtlichen Bewertungssystems.**
- **Im Ergebnis werden fachliche und rechtliche Grenzen der Erziehung aufgezeigt:** "verantwortbare Machtausübung" wird gegenüber "Machtmissbrauch" abgegrenzt.
- **Handlungsleitlinien:** Was fachlich verantwortbar ist, sollte der Anbieter institutioneller Erziehung in eigenen **Handlungsleitlinien** für PädagogInnen, Sorgeberechtigte und verantwortliche Behörden transparent als Orientierungsrahmen beschreiben (§ 8b II Nr.1 SGB VIII). Das dient der Handlungssicherheit der PädagogInnen, mithin dem Kinderschutz. Hilfreich ist dafür eine **ausformulierte, bundesweit geltende Erziehungsethik, die nach wie vor fehlt:** Auftrag an Fachverbände.
- **Inhouseseminare:** Nach theoretischer Einführung - im gemeinsamen Diskurs - werden Problemsituationen des pädagogischen Alltags anhand des beschriebenen Bewertungssystems betrachtet und Lösungen angeboten. Neben diesen Inhouseseminaren werden fakultativ Vertiefungskurse (Workshops) angeboten.

Projektauftrag Newsletter April 2015

2.2 Vermittelt werden praxisorientierte Ideen eines integriert fachlich- rechtlichen "Kindeswohl- Bewertungssystems".

- Das Projekt bietet ganzheitlich fachlich-rechtliche Strukturen, was pädagogische Qualität sichert. Vermittelt werden Ideen integriert fachlich- rechtlicher Kindeswohl- Bewertung.

2.3 Projektziele sind:

- gestützte Handlungssicherheit der PädagogInnen und der mittelbar Verantwortlichen
- gesicherte Eignung pädagogischer Entscheidungen: nachvollziehbares

3. Praxisanleitung/ Download

4. Zustimmung Eltern/Sorgeberechtigter in institutioneller Erziehg.

4.1 Nicht jeder Eingriff in ein Kindesrecht beinhaltet eine Kindesrechtsverletzung („Spannungsfeld Kindesrechte – Erziehung“). So ist zum Beispiel jede „verbale pädagogische Grenzsetzung“ (Verbote) oder „aktive pädagogische Grenzsetzung“ (z.B. „in die Tür Stellen“, „Wegnahme von Gegenständen“) ein Eingriff in die „allgemeine Handlungsfreiheit“ des Art 2 GG. Aber nur sofern hierzu das Einverständnis Sorgeberechtigter fehlt, liegt eine Kindesrechtsverletzung vor.

Generell gilt: Eingriffe in ein Kindesrecht müssen einerseits fachlich verantwortbar sein, d.h. nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgen, andererseits aber auch rechtlich zulässig (legal), was wiederum von der Zustimmung der Eltern/ Sorgeberechtigten abhängt. Eine Zustimmung ist in jedem Erziehungsauftrag (§ 1688 Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB) enthalten, soweit es in der Durchführung dieses Auftrags um Routineverhalten der PädagogInnen geht, mit dem die Eltern/ Sorgeberechtigten rechnen müssen (stillschweigende Zustimmung im Rahmen der Vorhersehbarkeit). Bei außergewöhnlichen Erziehungsmethoden, mit denen die Eltern/ Sorgeberechtigten nicht rechnen müssen, bedarf es hingegen deren ausdrücklicher Zustimmung, die zugleich keinen Sorgerechtsmissbrauch beinhalten darf.

Siehe auch Prüfschemata

4.2 In schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags können als „ultima ratio“ notwendig werden:

- aktive pädagogische Grenzsetzungen
- insbesondere in einer „Machtspirale“ Maßnahmen der Gefahrenabwehr

Hierzu ist Folgendes hervorzuheben:

Der Anbieter sieht sich im gesellschaftlichen Doppelauftrag „Pädagogik und Aufsicht“ in der Verantwortung, zwischen pädagogischen Grenzsetzungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu unterscheiden. Dabei kann pädagogisches Verhalten Maßnahmen der Gefahrenabwehr entgegen wirken, diese vielleicht sogar verhindern.

- **Aktive pädagogische Grenzsetzungen** wie „kurzfristiges Festhalten, damit zugehört wird“, aus demselben Grund „in die Tür Stellen“ oder „Wegnahme von Gegenständen“ sollten nur angewendet werden, wenn sie nachvollziehbar geeignet sind, ein pädagogisches Ziel (Eigenverantwortlichkeit oder Gemeinschaftsfähigkeit) zu verfolgen, d.h. pädagogisch begründbar sind. Sie sollten erst dann in Betracht gezogen werden, wenn persönliche Zuwendung und „verbale

pädagogische Grenzsetzung“ keinen Erfolg versprechen bzw. ohne pädagogische Wirkung geblieben sind: als letzte Möglichkeit, um ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Selbstverständlich sind Straftatbestände wie Körperverletzung oder Beleidigung auszuschließen.

- **Maßnahmen der Gefahrenabwehr** wie Festhalten oder “am Boden Fixieren” resultieren aus der Aufsichtspflicht des Anbieters, sofern vom Kind/ Jugendlichen eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht und pädagogisch begründbare Reaktionen aus Zeit- oder sonstigen Gründen auszuschließen sind. Auch wird jeweils so reagiert, wie dies vom Kind/ Jugendliche/n als geringste Belastung empfunden werden kann. Wenn möglich wird versucht, Situationen der Gefahrenabwehr, die am Ende einer „Machtspirale Kind/ Jugendliche/r- PädagogIn“ stehen können, durch geeignete pädagogische Maßnahmen zu vermeiden. Sofern jedoch Maßnahmen der Gefahrenabwehr unumgänglich sind, ist die Situation pädagogisch aufzuarbeiten, sobald eine Beruhigung eingetreten ist.
- Wenn pädagogische Grenzsetzungen oder Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt werden, sollte für beauftragende Eltern/ Sorgeberechtigte Transparenz und Überprüfbarkeit gewährleistet sein. Bei Nachfrage sollte Verhalten in schlüssiger, dem Kindeswohl verpflichteter Weise, den/m Sorgeberechtigten erläutert werden. Ein neutraler Beschwerdeweg ist zu öffnen (Bemerkung: z.B. über die Ombudschaft NRW).

Sie können einen **Vordruck für eine “Zustimmung und Bestätigung Sorgeberechtigter”** einsehen und ausdrucken: Zustimmung und Bestätigung Sorgeberechtigter

Hier – in Alternative oder parallel dazu das **Muster eines kompletten Betreuungsvertrages**: Betreuungsvertrag– Muster

4.3 Sorgerechtsmissbrauch

Der Eingriff in ein Kindesrecht ist mit der Verletzung eines Kindesrechts verbunden (Machtmissbrauch), wenn:

- die Zustimmung Sorgeberechtigter fehlt und im Rahmen der Aufsichtsverantwortung keine rechtlich zulässige Gefahrenabwehr erforderlich ist Solcher Machtmissbrauch liegt darüber hinaus selbstverständlich auch bei Kindeswohlgefährdungen oder Straftaten vor, wozu Sorgeberechtigte nicht zustimmen dürfen (Sorgerechtsmissbrauch). Die Zustimmung der Eltern/ Sorgeberechtigten gilt für Routineverhalten der PädagogInnen durch den Erziehungsauftrag (§ 1688 BGB) als erteilt, da solche Pädagogik vorhersehbar ist. Bei außergewöhnlichen Erziehungsmaßnahmen bedarf es freilich einer ausdrücklichen Zustimmung. Letzteres ist bei nicht vorhersehbarem Verhalten der PädagogInnen anzunehmen, z.B. bei der Wegnahme persönlicher Gegenstände im Falle des Beschädigens fremden Eigentums, um einem Dreizehnjährigen die Bedeutung des Eigentums zu verdeutlichen.

- die Zustimmung der Eltern/ Sorgeberechtigten zwar vorliegt, wegen Kindeswohlgefährdung oder Straftat jedoch von einem **Sorgerechtsmissbrauch** ausgegangen werden muss.

Es wird geraten, außergewöhnliche Erziehungsmethoden Eltern/ Sorgeberechtigten zu Beginn der Hilfe (z.B. Aufnahme im Heim der Erziehungshilfe/ §34 SGB VIII) in einem Betreuungsvertrag (PDF-Datei unten) zur Kenntnis zu bringen und durch Vertragsunterschrift bestätigen zu lassen (Bemerkung: der unter Ziffer II vorgestellte Vordruck einer “Einverständniserklärung Sorgeberechtigter” sollte diesen umfassenden Ansatz nicht entbehrlich machen). Dabei muss einerseits nicht jedes denkbare Erziehungsverhalten skizziert werden. Vielmehr kann beispielhaft für das Angebot typisches Verhalten dargelegt werden, dass eine Vergleichbarkeit mit anderen Maßnahmen eröffnet. Andererseits könnte z.B. – neben allgemeinen Positionen zur pädagogischen Grundhaltung – erläutert werden, dass bestimmte “aktive pädagogische Grenzsetzungen” zwar akzeptiert sind, stets aber nur am Ende einer Verhaltenskette, wenn Zuwendung und verbales Grenzsetzen erfolglos geblieben und ein solches Verhalten zur Erreichung eines pädagogischen Ziels unvermeidbar ist. Solch ein Betreuungsvertrag enthält also fachliche Handlungsleitlinien des Anbieters, in denen er seine pädagogische Grundhaltung anhand konkreter typischer Praxissituationen erläutert (“Agenda pädagogische Grundhaltung” entsprechend § 8b II SGB VIII).

Beispiel einer Agenda [Muster eines Betreuungsvertrags](#)

Die Zustimmung der Eltern/ Sorgeberechtigten ist wegen Sorgerechtsmissbrauchs nichtig, wenn

- sie auf ein Verhalten ausgerichtet ist, das ein höchstpersönliches Kindesrecht betrifft, worüber die Eltern/ Sorgeberechtigten nicht befinden dürfen. So hat über den Umgang mit Taschengeld allein das Kind/ die/ der Jugendliche zu entscheiden. Nur im Rahmen einer “pädagogischen Vereinbarung” darf z.B. Anderen zugefügter Schaden aus dem Taschengeld beglichen werden.
- sie auf ein Verhalten ausgerichtet ist, das sich als Kindeswohlgefährdung oder als Straftat darstellt

5. Die gelebten Kindesrechte

Kindesrechte in der Pädagogik/ Download

In der Erziehung sind 2 Kindesrechte- Kategorien zu unterscheiden:

- Kindesrechte im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag
- In der Erziehung unantastbare Kindesrechte

Ob ein Kindesrecht in der Erziehung unantastbar ist oder in einem Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag steht, ist wie folgt zu

hinterfragen:

- Sind pädagogisch begründbare Eingriffe in das Kindesrecht denkbar (siehe Ziffer II.3 und Frage 1 des „Prüfschemas zulässige Macht im pädagogischen Alltag“)?
- Anders ausgedrückt: Handelt es sich um ein Kindesrecht, das im objektiv nachvollziehbaren Verfolgen eines pädagogischen Ziels tangiert werden kann?

1. Kindesrechte im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag:

→ Eingriffe in das Kindesrecht stellen sich als pädagogisch begründbare Grenzsetzungen dar, die im Erziehungsauftrag rechtlich zulässig sind. Eine Kindesrechtsverletzung/ „Machtmissbrauch“ und damit „entwürdigendes“ Verhalten i.S. § 1631 II BGB liegt nur vor, wenn eine Grenzsetzung ohne Wissen und Wollen Sorgeberechtigter durchgeführt wird und die rechtlichen Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ nicht vorliegen (siehe „Prüfschema zulässige Macht im pädagogischen Alltag“).

Im natürlichen Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag stehen folgende Kindesrechte:

- Allgemeine Handlungsfreiheit/ Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art 2 I GG): z.B. Freizeitgestaltung, Ausgang
- Recht auf Gleichbehandlung mit anderen Kindern und Jugendlichen (Art.3 I GG)
- Recht auf Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen (Art. 3 II GG)
- Recht auf Privatsphäre, einschließlich deren Gestaltung (Art. 2 I GG)
- Recht auf Sexualität (Art. 2 I GG)
- Recht auf Eigentum (Art. 14 GG)
- Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit/ Recht auf Informationsfreiheit, z.B. Zugang zu und Umgang mit Medien (Art. 2 I GG, Art. 5 I GG)
- Recht auf Brief- und Fernmeldegeheimnis, z.B. Recht auf Brief-, Telefon- und Internetkontakt (Art 10 GG)
- Recht auf Kontakt zu für das Kind/ Jugendlichen wichtigen Personen: Umgang und Besuche (Art. 2 I GG)
- Recht auf Taschengeld und dessen freie Verfügung (analog zur Sozialhilfe/ SGB XII als höchstpersönlicher Taschengeldanspruch)
- Informationelles Selbstbestimmungsrecht/ Datenschutz (Art 2 I, 1 I)

GG)

- Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 12 GG): bei Verselbständigung
- Recht auf Information in wichtigen Angelegenheiten: z.B. über Rechte/ Pflichten, Hilfeplanung (Rechtsprechung)
- Recht auf Einsicht in geführte Dokumentation (Rechtsprechung)

2. In der Erziehung unantastbare Kindesrechte:

→ Jeder Eingriff in das Kindesrecht ist rechtlich unzulässig, stellt sich als Kindesrechtsverletzung/ „Machtmissbrauch“ dar, ist mithin „entwürdigend“ i.S. § 1631 II BGB. Eingriffe in das jeweilige Kindesrecht sind nur bei akuter Gefährdung des Kindes/ Jugendlichen oder durch das Kind/ Jugendlichen unter bestimmten Voraussetzungen („erforderlich, geeignet, verhältnismäßig“) rechtlich zulässig, im sekundären Aufsichtsauftrag der „Gefahrenabwehr“.

Außerhalb des Spannungsfelds mit dem Erziehungsauftrag - daher unantastbar - stehen folgende Kindesrechte:

- Recht auf vorrangige Kindeswohlorientierung (Art 3 UN Kinderrechtskonvention): „bei jeder Kinder/ Jugendliche betreffenden Entscheidung ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen“
- Recht auf Leben (Art. 2 II GG)
- Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II GG)
- Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB)
- Recht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung (als Konkretisierung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung gesetzlich noch festzulegen)
- Recht auf Erziehen ohne Freiheitsentzug: Ausnahme akute Eigen-/ Fremdgefährdung durch das Kind/ Jugendlichen mit richterlicher Genehmigung (§ 1631b BGB)
- Recht auf Vermeiden von Benachteiligung wegen Herkunft, Sprache, Glauben, Ansichten, sexueller Neigung (Art. 3 III GG/ Diskriminierungsverbot)
- Recht auf freie Meinungsäußerung, solange nicht entwürdigend, rassistisch o.abwertend (Art.5 GG)
- Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 I GG)
- Recht auf Religionsausübung (Art. 4 II GG): bis zum 14. Lebensjahr

gilt der Elternwille

- Recht auf Schule und Bildung (Art. 28 UN Kinderrechtskonvention)
- Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 I Sozialgesetzbuch/ SGB VIII)
- Recht auf Schutz vor Straftaten, z.B. körperliche/ seelische Misshandlung, sexueller Missbrauch, Recht auf Schutz vor Kindeswohlgefährdungen (§ 1 III Nr.3 SGB VIII)
- Recht auf Gesundheitsförderung, z.B. Recht auf Schutz vor Drogen und auf Drogenberatung, Recht auf ausreichende Essenversorgung, Recht auf Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten (§ 1 III Nr.3 SGB VIII)
- Recht auf Partizipation in der Jugendhilfe, d.h. Beteiligung v. Kindern/ Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen, z.B. bei Einrichtungs-, Schul-, Berufs-, Arbeitsplatzwahl, Zukunftsplanung/ Hilfeplanung (§ 8 und § 36 SGB VIII)
- Petitionsrecht (Art. 17 GG)
- Beschwerderecht (§ 8 SGB VIII)
- Recht auf Wahlfreiheit der Ausbildungsstätte (Art. 12 GG)

6. Gelsenkirchen überall ?

- Unabhängig von Verdachtsmomenten persönlicher Bereicherung in der Gelsenkirchener Jugendamtsleitung stehen Jugendamtsentscheidungen im Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit: nicht nur bei Auslandsmaßnahmen, die – laut Politik – intensiver Kontrolle bedürften.
- Wann ist eine Leistungsentscheidung pädagogisch zielführend, mithin geeignet? Sollte nicht im Interesse unserer Kinder und Jugendlicher, auch angesichts immenser öffentlicher Gelder, die in das System fließen, mehr Transparenz gewährleistet sein: in der Hilfgewährung und in deren Durchführung? Durch pädagogisch zielführendes Entscheiden geeignete Hilfe zu initiieren, kann doch nur – Beliebigkeitsgefahr verringern – eine Jugendamtsentscheidung ermöglichen, die im “Einzelfall” objektiv nachvollziehbar Voraussetzungen setzt, einem bestimmten Hilfebedarf durch Persönlichkeitsentwicklung (“eigenverantwortlich”, “gemeinschaftsfähig”/ § 1 SGB VIII) zu entsprechen, verbunden mit schlüssiger Begründung und Transparenz.
- Ein Beispiel von Beliebigkeit (neben pädagogisch nicht begründbaren Sparzwängen): in zwei intensiven Besprechungen tritt der Jugendamtsleiter für die dringende Notwendigkeit einer “Heimunterbringung” ein, um dann – im Anschluss an den zweiten Termin – in einem Vieraugengespräch dem Vater die gewünschte ambulante Hilfe zuzusagen.

- Sollte nicht der “Anlass Gelsenkirchen” Grund genug sein, dass sich Anbieter und Jugendämter sowie Landesjugendämter auf den Weg machen, ein gemeinsames “Kindeswohl- Bewertungssystem” zu entwickeln. Allein Kontrolle von Jugendämtern bzw. Anbietern – wie von der Politik gefordert – kann nicht ausreichen, solange Kindeswohl-Maßstäbe nicht konkretisiert werden, mithin mehr Handlungssicherheit Platz greift.
- So gesehen dürfte die NRW- Initiative (gemeinsam mit Brandenburg) “Erweiterung der Heimaufsicht” zur Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) ein Beginn darstellen: freilich nicht nur als Qualifizierung der “Heimaufsicht”, vielmehr im Kontext einer “Präzisierung der Definitionen der Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen” (Buchstabe i der Initiative).

Projektverantwortlich Martin Stoppel: 02104 41646 . 0160 9974504

martin-stoppel@gmx.de

[View this email online](#)

Here you can start to write your message. Be polite with your readers!
Do not forget the subject of this message.

To change your subscription, [click here](#)